



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Checkliste Antragstellung Energieberatung im Mittelstand

Checkliste für Anträge nach der Richtlinie über die Förderung von
Energieberatungen im Mittelstand

Ablauf des Förderverfahrens Energieberatung im Mittelstand

Ist mein Unternehmen antragsberechtigt?

Mein Unternehmen ist ein kleines und mittleres Unternehmen nach der KMU-Definition (max. 250 Beschäftigte und max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme oder max. 50 Euro Jahresumsatz inkl. der Daten der zugehörigen Partner- und Verbundunternehmen). Die weiterführenden Hinweise im Merkblatt zur Antragsberechtigung habe ich gelesen.

Werden die De-Minimis Grenzen eingehalten?

Mein Unternehmen sowie die zugehörigen Partner- und Verbundunternehmen haben in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als insgesamt 200.000 Euro Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten. Für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt eine De-minimis-Höchstgrenze von 100.000 Euro.

Berater auswählen

Wählen Sie einen Berater, der beim BAFA zugelassen ist, aus. Zugelassene Berater finden Sie u.a. in der Energieeffizienz-Experten-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de>). Beachten Sie bitte hierbei, dass der von Ihnen ausgewählte Berater für das Produkt "Energieberatung im Mittelstand" freigeschaltet sein muss. Übergangsweise kann auch die KfW Beraterbörse <https://beraterboerse.kfw.de/> noch genutzt werden.

Kostenvoranschlag des Beraters

Der Berater muss Ihnen auf Basis des Umfangs der Energieberatung einen Kostenvoranschlag zukommen lassen.

Antrag stellen

Die Antragsdaten erfassen Sie selbst online über die BAFA Website. Sofern Sie Ihrem Energieberater eine Vollmacht für die Weitergabe von Daten für das Antragsverfahren beim BAFA erteilt haben, kann die Antragstellung vom Energieberater durchgeführt werden. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular fügen Sie den Kostenvoranschlag des Energieberaters sowie Nachweise über die Energiekosten (und ggf. die Vollmacht) bei. Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

Beratungsvertrag abschließen

Erst nach der Antragstellung und dem Erhalt einer Eingangsbestätigung des BAFA darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Beratung begonnen werden.

Beratung durchführen lassen

Der Beratungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Bitte beachten Sie, dass innerhalb dieser Frist von 12 Monaten auch die Verwendungsnachweisunterlagen einzureichen sind. Der Beratungszeitraum beginnt mit der Erteilung des Zuwendungsbescheids. Inhalt und Ergebnis der Beratung erhalten Sie von Ihrem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht. Die Berichtsanforderungen sind vom BAFA in Form eines Merkblatts vorgegeben. Die Beratungsergebnisse hat der Berater Ihnen bzw. Ihrer Geschäftsleitung vorzustellen und zu erläutern.

Abrechnungsunterlagen einreichen

Nach Beendigung der Beratung füllen Sie auf der Internetseite des BAFA das elektronische Verwendungsnachweisformular vollständig aus und reichen eine Kopie der Rechnung des Beraters, einen Zahlungsnachweis sowie den Abschlussbericht bis spätestens zum Ablauf des Beratungszeitraums beim BAFA ein.

Zuschuss erhalten

Das BAFA zahlt den Zuschuss nach Prüfung des Verwendungsnachweises ohne weitere Benachrichtigung an Sie aus. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses an Ihren Berater oder andere Dritte ist ausgeschlossen.

Förderung einer Umsetzungsbegleitung

Sofern Sie nach Durchführung einer Energieberatung Effizienzmaßnahmen durchführen, kann eine Begleitung und Beratung bei der Umsetzung durch Ihren Energieberater gefördert werden. Hierzu steht ein separates Antragsformular zur Verfügung. Eine Beantragung der Umsetzungsbegleitung ist erst nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen der Energieberatung möglich.

Grundsätzliche Hinweise

Grundlage der Förderung ist die "Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28.10.2014, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Bundeshaushaltsgesetz.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das geförderte Unternehmen ist verpflichtet, zu Begleit- und Kontrollzwecken jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen ist die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Die Zuschüsse im Produkt "Energieberatung Mittelstand" unterfallen den beihilferechtlichen Regelungen über De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013).

Für Unternehmen ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Antragsformular umfassend aufgeführt.

Die Antragsteller haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen zu gestatten.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass der Antragsteller – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms und für die Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes benötigten Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Energieberatung im Mittelstand
E-Mail: EBM@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-240

Stand

10.12.2014

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.